

STATUTEN SG REIGOLDSWIL

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Schützengesellschaft Reigoldswil, gegründet aus dem Zusammenschluss der Rifensteinschützen Reigoldswil und des Schützenvereins Reigoldswil an deren Vereinsversammlung vom 26.01.2001, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Reigoldswil.
- Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS (Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport) durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Waldenburg, der Kantonal-Schützengesellschaft Baselland und dem Schweizerischen Schützenverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktiv- (Junioren, Elite, Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt eine Mitgliederliste.
- Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Stimm- und wahlberechtigt werden sie ab dem 18. Geburtstag, dasselbe gilt für die Wählbarkeit in den Vorstand oder in eine Kommission.
- Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt muss mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Jahresversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgesetzt, der Beitrag beträgt jedoch im Maximum CHF 100.00 pro Jahr.
- Art. 5 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 6 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 7 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied sich grober oder wiederholter Verletzung der statutarischen Pflichten schuldig macht oder durch sein Verhalten und sein Auftreten das Ansehen und die Interessen der Gesellschaft schädigt. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 8 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.
Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 Mitglieder, die der Gesellschaft insgesamt während 30 Jahren als Aktiv- oder 35 Jahre als Passivmitglieder angehört haben, werden zu Freimitgliedern ernannt. Vorstandsjahre zählen doppelt.

Die Freimitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Ansonsten stehen ihnen keine Sonderrechte zu, hingegen sind sie von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 11 Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden:

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Ansonsten stehen ihnen keine Sonderrechte zu, hingegen sind sie von der Beitragspflicht befreit.

Ein verdienter Präsident kann nach seinem Rücktritt zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ehrenpräsidenten werden zur Vorstandssitzung eingeladen, haben aber nur beratende Stimme.

III. Organisation

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
a) Vereinsversammlung, b) Vorstand, c) Rechnungsrevisoren, d) Kommissionen
- Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet in der Regel wenn möglich am letzten Freitag im Januar statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Zirkulation Präsenzliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Erteilung der Entlastung an den Kassier und Vorstand
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Mutationen
- Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Kommissionen, Delegierte, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrungen
- Abänderungen und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7
- Allfällige Entschädigungen an Mitglieder

Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Anträge müssen bis spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 15 Drei Revisoren werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, 1. Schützenmeister, Schützenmeister, Kassier, Sekretär, Aktuar, Munitions-/Materialverwalter, sowie weiteren für die jeweilige Aufgabenerfüllung des Schiesswesens notwendigen Mitglieder. Er delegiert zwei Mitglieder in die Betriebskommission der Schiessanlage Widentäli, davon 1 Vorstandsmitglied.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Administrative Führung des Vereins
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Budgets und der Jahresrechnung
- Erstellung des Schiess- und Jahresprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über jährliche Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'500.--.

Art. 17 Die Aufgabenzuteilungen des Vorstandes wird durch ein separates Pflichtenheft geregelt.

Art. 18 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 21 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten der SG Reigoldswil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

VI. Die Kommissionen

Art. 24 Die Vereinsversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 26 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Schlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung. Die Statuten können von der JV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert oder ersetzt werden. Der Inhalt des Revisionsbegehrens muss den Mitgliedern mit der Einladung zur JV bekannt gegeben werden.
- Art. 27 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten an einer JV erfolgen.
Das Vereinsvermögen und Inventar ist bis zu einer Nachfolgegründung eines Vereins mit gleicher Zweckbestimmung, oder mindestens für die Dauer von 10 Jahren bei der Gemeindeverwaltung Reigoldswil zur Aufbewahrung zu übergeben, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
- Art. 28 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.01.2001 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten des Schützenvereins Reigoldswil und der Rifensteinschützen Reigoldswil sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.
- Art. 29 Im übrigen gelten die Regeln von ZGB Art. 60 -79.
- Art. 30 Alle Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

SG Reigoldswil

Reigoldswil, 26. Januar 2001

Der Präsident:

Der Sekretär:

Stefan Wagner

Markus Dörflinger

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 19. April 2001

**JUSTIZ-, POLIZEI- UND
MILITAERDIREKTION**
Der Vorsteher:

sig. A. Koellreuter, Regierungsrat